werk & wurtz
Notar/Rechtsanwälte

Information zur Abrechnung nach dem Gegenstandswert

Rechtsanwälte haben zwei Möglichkeiten, ihre Gebühren zu berechnen:

1. Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (sog. gesetzliche Gebühren): Rechtsanwälte sind gesetzlich verpflichtet, diese Gebühren *mindestens* zugrunde zu legen, wenn sie ihre Mandanten in gerichtlichen Verfahren vertreten.

2. Durch Vereinbarung mit dem Mandanten (sog. Vergütungsvereinbarung): Auch hier kommt es jedoch meist auch auf die gesetzlichen Gebühren als Mindestvergütung an.

Der Gesetzgeber verpflichtet seit dem 01.07.2004 alle Rechtsanwälte dazu, den Mandanten vor Aufnahme des Mandates darüber zu informieren, dass in seinem Fall die Gebühren nach dem Gegenstandswert abzurechnen sind.

Wir haben unsere Mandanten schon immer vor Mandatserteilung darüber informiert, wie die Gebühren berechnet und in welcher Höhe die Gebühren voraussichtlich anfallen werden. Wir werden dies auch weiterhin tun und beantworten gerne Ihre Fragen hierzu.

Um der gesetzlichen Verpflichtung genüge zu tun, bitten wir Sie dennoch mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass wir Sie vor der Mandatserteilung darauf hingewiesen haben, dass in Ihrem Fall sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wobei sich die Höhe der Vergütung vorbehaltlich einer Vergütungsvereinbarung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), §§ 2 Abs. 1 und 2, 13 RVG bestimmt.

Datum, Unterschrift